Gemeindeamt Burgkirchen



Kirchenplatz 1, 5274 Burgkirchen Pol. Bez. Braunau am Inn Tel. 07724/2212

E-mail: gemeinde@burgkirchen.ooe.gv.at Internet: http://www.burgkirchen.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen hat am 03.10.2022 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht wird:

Kindergartenordnung der Gemeinde Burgkirchen für das KG-Jahr 2022/2023

I. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Burgkirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBL. Nr. 39/2007, in der Pfarrhofstraße 3, 5274 Burgkirchen

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens der Gemeinde Burgkirchen beginnt am ersten Wochentag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 1. Die <u>Hauptferien</u> sind von 1. August bis einschließlich 31. August jeden Jahres; bei Bedarf wird ein Saisonkindergarten vom 1. 31 August eingerichtet.
- 2. Die Weihnachtsferien sind von 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner;

An folgenden Tagen ist der Kindergarten im Kindergartenjahr 2022/2023 geöffnet, jedoch gibt es an diesen Tagen keine Mittagsverpflegung und keinen Bustransport

Herbstferien: 27.10.2022 bis 31.10.2022

Weihnachtsferien: Montag, 02.01.2023 bis Donnerstag, 05.01.2023

Semesterferien: 20.02.2023 bis 24.02.2023 Karwoche: 03.04.2023 bis 07.04.2023

10.07.2023 bis 14.07.2023 (Fortbildung Pädagoginnen u. Grundreinigung Kindergarten)

sowie an allen Zwickeltagen und schulfreien Tagen!

Achtung! Bei der Anmeldung für die Zwickeltage und Journaldienste muss eine Kaution von € 40,00 bezahlt werden!

III. Öffnungszeiten

 Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind für den halbtägigen Besuch von Montag bis Freitag

ohne Mittagsbetreuung: von 7:30 bis 12:30 Uhr

2. bei Bedarf Frühdienst

Montag bis Freitag: von 7:00 bis 7:30 Uhr

3. Nachmittagsbetreuung für angemeldete Kinder:

Montag: 12:30 – 16:00

Dienstag: 12:30 - 16:00

Mittwoch: 12:30 - 15:00

Donnerstag: 12:30 - 15:00

- 4. Am Freitag ist der Kindergarten bis 13 Uhr geöffnet und es gibt kein Mittagessen.
- 5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
- 6. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö.
 Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Krabbelgruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.
- 2. Zur Aufnahme in den Kindergarten muss eine Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern vorgelegt werden.
- 3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Kopie Geburtsurkunde oder Kopie Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel (nur bei Auswärtigen)
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. (für Kinder vom 24. 30. Lebensmonat und Nachmittagsbetreuung).
 - f) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 - g) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne das jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

- h) Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Juni über die Aufnahme in die Kinder betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- i) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den
 Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung
 über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine
 schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- j) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- k) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Kindergarten Burgkirchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungs-Einrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils
 - außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
 - Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht Gemeindeamt Burgkirchen und der Leitung des Kindergarten Burgkirchen vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VII. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- a) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- b) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis

IX: Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- a) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- b) Jeder Elternteil hat das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
 Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- c) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- d) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern

- Die Eltern sind verpflichtet, den festgesetzten Elternbeitrag (bis 30. Lebensmonat) sowie die Beiträge der allenfalls verabreichten Verpflegung termingerecht zu bezahlen.
- Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4ften zusammen zu arbeiten.
- Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch und mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten k\u00f6rperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckm\u00e4\u00dfig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Die Kinder müssen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr bzw. Kinder die die Nachmittagsbetreuung besuchen: Mo und Di ab 15:30, Mi und Do ab 14:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Kinder müssen spätestens am Ende des vereinbarten Betreuungszeitraumes abgeholt werden.
- Die Eltern haben die Kindergartenleitung von bekannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
 (die Kindergartenpflicht ist hier zu beachten!) Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3
 Tage verhindert, den Kindergarten regelmäßig zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im

Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Haltestelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1x j\u00e4hrlich logop\u00e4dische Reihenuntersuchungen durchgef\u00fchrt werden und sich die gruppenf\u00fchrende P\u00e4dagogin mit der Logop\u00e4din \u00fcber das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- Die Eltern stellen sicher, dass das Kind einmal j\u00e4hrlich \u00e4rztlich untersucht wird. Es werden Best\u00e4tigungen \u00fcber amts-, haus- oder kinder\u00e4rztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt. Der Rechtstr\u00e4ger stellt sicher, dass den Kindern w\u00e4hrend des Besuchs des Kindergartens \u00e4rztliche Hilfe geleistet werden kann.
- Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XI. Gastbeiträge

Der Kindergarten der Gemeinde Burgkirchen ist in erster Linie für die Aufnahme von Kindern bestimmt, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgkirchen ihren Hauptwohnsitz haben. Sofern genügend freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden.

Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung des Gastbeitrages, in der Höhe von EUR 117,00 für jeden Monat den das gemeindefremde Kind einen Kindergarten der Gemeinde Burgkirchen besucht, durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht.

XII. Betriebsablauf

Die von der Gemeinde Burgkirchen bestellte Leiterin des Gemeindekindergartens ist für den geregelten Ablauf des Betriebes verantwortlich. Alle denselben betreffenden Ansuchen und Beschwerden sind daher an die Kindergartenleiterin zu richten. Die letzte Entscheidung trifft der Gemeinderat.

XIII. Pflichten des Rechtsträgers

- a) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Dies kann mit Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung als ausreichender Nachweis anerkannt werden.
- b) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIV. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XVI. Rechtswirksamkeit

- Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit 05.10.2021.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung treten alle früheren Kindergartenordnungen außer Kraft.

Diese Kindergartenordnung müssen die Eltern nach Beschlussfassung unterschreiben. Diese wird dann ausgeteilt und im Anschluss daran abgelegt.

Erklärung Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum	Der Bürgermeister	Eltern/Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

	tern des Kindes inverstanden, dass (bi	tte einzeln ankreuzen)	geb. am	
	gruppenführende Päd	ädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die dagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung		
	austauscht.	JA		NEIN
0	im letzten Kindergarte teilnimmt.	enjahr das Kind einmalig a	n einem Sel	ntest durch einen Optiker
	teimimit.	JA		NEIN
0	Der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.			
	1	JA		NEIN
0	Im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten verabreicht werden dürfen und bestätige, dass mir für mein Kii keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen gegen die Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.			
		JA		NEIN
 der Vor- und Nachname sowie der Geburtstag für kir Feierlichkeiten verwendet werden darf. 				teninterne Zwecke und
		☐ JA		NEIN
0	der Vor- und Nachnar veröffentlicht werden	ne sowie der Geburtstag i darf.	m Gruppenr	aum des Kindergartens
		☐ JA		NEIN
Datum	<u> </u>	Der Bürgermeister		Eltern/Erziehungsberechtigte